



Zusatzversicherungen

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Artikel 1 Versicherungsumfang

Der BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“) übernimmt aufgrund des zwischen ihm und dem Versicherungsnehmer geschlossenen bzw. aufgrund des für die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigte Person begründeten Versicherungsvertrages die Verpflichtung, bei Eintritt des Versicherungsfalles Leistungen entsprechend dem vereinbarten Tarif zu zahlen.

Artikel 2 Versicherungsbeginn

- 1) Die Versicherung beginnt mit dem Abschluss des Versicherungsvertrages und der Zahlung des Beitrags.
- 2) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer internen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) erwirbt die ausgleichsberechtigte Person mit der Übertragung des Anrechts durch das Familiengericht einen Rechtsanspruch gegen den BVV.
- 3) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs bei Durchführung einer externen Teilung im Sinne des VersAusglG erwirbt die ausgleichsberechtigte Person mit der Begründung des Anrechts durch das Familiengericht und der Zahlung des Ausgleichswertes einen Rechtsanspruch gegen den BVV.

Artikel 3 Dynamik

Soweit die besonderen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Tarifs vorsehen, dass der Versicherungsvertrag dynamisch abgeschlossen werden kann, erhöht sich der Beitrag jährlich am Versicherungstichtag um einen fest vereinbarten Prozentsatz, ohne dass es einer erneuten Gesundheitsprüfung bedarf.

Die bei Abschluss des Versicherungsvertrages vereinbarte Dynamik bleibt für die Laufzeit des Vertrages unverändert.

Die Höhe der Versicherungsleistung ändert sich entsprechend der Beitragserhöhung in Abhängigkeit vom jeweils erreichten Alter.

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, die vereinbarte Dynamik für ein Versicherungsjahr auszusetzen. Bei längerer Aussetzung erlischt der Anspruch auf Dynamik.

Artikel 4 Beitragszahlung

Einmalbeiträge sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, bei Abschluss des Versicherungsvertrages fällig. Laufende Einmalbeiträge sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen kostenlos an den BVV abzuführen. Der BVV kann verlangen, dass sich der Versicherungsnehmer am Lastschriftverfahren beteiligt.

Versicherungsperiode im Sinne dieser Bedingungen ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, das Versicherungsjahr.

Etwaige Beitragsrückstände werden bei Fälligkeit der Versicherungsleistung verrechnet.

Artikel 5 Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

Wird ein laufender Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt, so wird der Versicherungsnehmer schriftlich aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen den rückständigen Beitrag zzgl. Mahnkosten zu begleichen. Ist der Versicherte nicht zugleich Versicherungsnehmer, kann der BVV den betroffenen Versicherten über den Zahlungsverzug benachrichtigen.

Zugleich mit der Mahnung kann das Versicherungsverhältnis vom BVV in der Weise gekündigt werden, dass die Kündigung mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung des Beitrags oder der angegebenen Kosten im Verzug ist.

Tritt nach fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist der Versicherungsfall ein, so ergeben sich die Leistungen aus den Besonderen Versicherungsbedingungen.

Der Versicherungsnehmer ist auf die Folgen der Kündigung hinzuweisen.

Die Wirkung der Kündigung entfällt, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern der Versicherungsfall nicht bereits eingetreten ist.

BVV Versicherungsverein
des Bankgewerbes a.G.
Sitz der Gesellschaft: Berlin

Kurfürstendamm 111 - 113
10711 Berlin
Telefon: 030 / 896 01-0
Telefax: 030 / 896 01-791
info@bvv.de
www.bvv.de



Artikel 6 Kündigung

Der Versicherte kann die Versicherung jederzeit schriftlich kündigen.

Die Rechtsfolgen der Kündigung ergeben sich aus den jeweiligen Besonderen Versicherungsbedingungen.

Artikel 7 Versicherungsschutz bei Wehrdienst, Unruhen und Krieg

Grundsätzlich besteht die Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Versicherungsschutz wird insbesondere auch dann getragen, wenn der Versicherungsfall in Ausübung des Wehrdienstes eingetreten ist.

Bei Eintritt des Versicherungsfalles in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen wird eine Leistung nur bis zur Höhe des für den Eintritt des Versicherungsfalles berechneten Deckungskapitals erbracht. Dies gilt nicht, wenn Gesetze oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde höhere Leistungen vorsehen.

Diese Einschränkungen der Leistungspflicht gelten nicht, wenn der Versicherungsfall während eines beruflich bedingten Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland eintritt und der Versicherte an den kriegerischen Ereignissen nicht aktiv beteiligt war.

Artikel 8 Antrag auf Versicherungsleistungen

Die Versicherungsleistungen des BVV werden nur auf Antrag gezahlt. Mit dem Antrag sind die zur Begründung dienenden Unterlagen einzureichen.

Der BVV kann die Vorlage von amtlichen Zeugnissen (z. B. Geburtsurkunde, Sterbeurkunde, Leistungsbescheid des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, ärztliche Gesundheitszeugnisse, etc.) des Versicherten verlangen.

Artikel 9 Zahlung der Versicherungsleistungen

Die Leistungen des BVV werden an den Versicherten oder die bezugsberechtigte Person kostenfrei auf ein Konto eines inländischen Kreditinstitutes überwiesen.

Artikel 10 Schriftform

Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen schriftlich erfolgen.

Artikel 11 Empfänger der Versorgungsleistungen

Der Versicherte oder die bezugsberechtigte Person sind Empfangsberechtigte für alle Leistungen des BVV.

Artikel 12 Gerichtsstand

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV bei dem für dessen Geschäftssitz zuständigen Gericht geltend gemacht werden. Der Gerichtsstand des BVV ist Berlin.

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können gegen den BVV auch bei dem Gericht geltend gemacht werden, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Artikel 13 Überschussbeteiligung

Um die zugesagten Versicherungsleistungen über die in der Regel lange Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge besonders vorsichtig kalkuliert. An dem erwirtschafteten Überschuss des BVV ist der Versicherte entsprechend dem jeweiligen genehmigten Geschäftsplan beteiligt.



Staatliche Förderung

Artikel 14 Zulage

Soweit für Beiträge nach den Zusatzversicherungen ein Anspruch auf gesetzliche Altersvorsorgezulage besteht, wird die an den BVV gezahlte Zulage in den besonderen Altersrententarif ARLEP/Z geführt.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.11.2018, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2018/0012



Tarif ARLEP/mGH

Besondere Versicherungsbedingungen

Altersvorsorge mit Hinterbliebenenleistung
in flexibler Höhe mit Rentengarantie

Allgemeine Voraussetzungen

§ 1 Versicherungsfähiger Personenkreis

- 1) Eine Versicherung nach diesem Tarif können alle Mitglieder des BVV Versicherungsverein des Bankgewerbes a.G. (nachfolgend „BVV“), alle Mitglieder der BVV Versorgungskasse des Bankgewerbes e.V. (nachfolgend „VK“) sowie alle beitragsfrei Versicherten und Empfänger von Berufs- bzw. Erwerbsminderungsrenten abschließen.
- 2) Eine Versicherung nach diesem Tarif kann darüber hinaus vom Familiengericht im Rahmen des Versorgungsausgleichs für die ausgleichsberechtigte Person begründet werden, für die bei Durchführung einer externen Teilung im Sinne des Versorgungsausgleichsgesetzes (VersAusglG) vom Familiengericht ein Anrecht begründet wird.

Der ausgleichsberechtigte Versicherte oder Rentner ist zugleich Versicherungsnehmer.

- 3) Eine Versicherung nach diesem Tarif können zudem die im Versorgungsausgleich ausgleichsberechtigten Versicherten abschließen, für die beim BVV bei Durchführung einer externen oder internen Teilung im Sinne des VersAusglG ein Versicherungsvertrag begründet wurde und die ihre sich daraus ergebenden Anwartschaften erhöhen möchten.

§ 2 Versicherungsleistung

Nach diesem Tarif wird eine lebenslange Altersrente versichert.

§ 3 Beendigung der Versicherung

- 1) Die Versicherung endet mit dem Tod des Versicherten und mit Kündigung des Versicherungsvertrages. Eine Kündigung des Versicherungsvertrages ist nur vor Beginn der Rentenzahlung möglich. Bei Beendigung durch Tod erlöschen mit Ausnahme der Leistungen gemäß § 5a sämtliche Versicherungsleistungen.
- 2) Bei Beendigung durch Kündigung wird die Versicherung beitragsfrei gestellt oder auf Antrag der Rückkaufswert ausgezahlt. Der Rückkaufswert wird als Zeitwert der Versicherung berechnet, wobei ein Abzug in Höhe von 5 Prozent vorgenommen wird. Höchstens wird jedoch die bei Tod fällige Leistung (§ 5a Abs. 1) ausgezahlt.

Hat der Versicherte unverfallbare Anwartschaften im Sinne des Betriebsrentengesetzes erworben, darf insoweit ein Rückkaufswert bei Kündigung der Versicherung nicht in Anspruch genommen werden.

Wurde die Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet, ist die Inanspruchnahme eines Rückkaufswertes bei Kündigung der Versicherung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 4 Gesundheitsprüfung

Der Abschluss der Versicherung ist ohne Gesundheitsprüfung möglich.

Leistungen und Beiträge

§ 5 Altersrente

- 1) Der BVV zahlt eine Altersrente nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet hat, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.*
- 2) Der Beginn der Altersrentenzahlung kann längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres hinausgeschoben werden. Jede nach dem 65. Lebensjahr nicht in Anspruch genommene Monatsrente wird als weiterer Beitrag zur Erhöhung des Rentenanspruchs verwendet.
- 3) Die Zahlung der Altersrente kann für einen Versicherten auch vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, frühestens ab dem Zeitpunkt beantragt werden, ab dem er eine vorzeitige Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Anspruch nehmen kann, soweit er kein Erwerbseinkommen mehr bezieht.

* Der letzte Halbsatz gilt nur für Vertragsabschlüsse ab dem 01.07.2008.

§ 5a Todesfalleistung

- 1) Stirbt die versicherte Person vor dem vereinbarten Rentenbeginn und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, werden die bis zum Eintritt des Todesfalles gezahlten Beiträge ohne Zinsen als Rente an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Die Zahlung der Rente an Witwen/Witwer bzw. eingetragene Lebenspartner endet bei deren Tod mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Zahlung endet vorher mit Wiederheirat bzw. Begründung einer neuen eingetragenen Lebenspartnerschaft. Die Zahlung der Waisenrente endet bei Tod des Kindes mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats. Die Waisenrente wird längstens bis zum Wegfall der Kindergeldberechtigung nach § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG gezahlt.

- 2) Stirbt die versicherte Person nach dem vereinbarten Rentenbeginn und innerhalb der ersten fünf Rentenjahre und hinterlässt einen dem BVV benannten Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2, so werden die noch nicht fällig gewordenen Renten der ersten fünf Rentenjahre an den Bezugsberechtigten gezahlt.

Für das Ende der Weiterzahlung gilt Abs. 1 S. 2 bis 5 entsprechend.

- 3) Stirbt die versicherte Person ohne einen Bezugsberechtigten im Sinne des § 10 Abs. 2 zu hinterlassen oder stirbt sie nach dem Ende des fünften Rentenjahres, werden keine Leistungen fällig.

§ 6 Höhe der Leistung

- 1) Die versicherte Jahresrente setzt sich aus Rentenbausteinen zusammen. Die Höhe der Rente ergibt sich aus der Addition der bis zum Versorgungsfall vom Versicherten erreichten jährlichen Rentenbausteine. Die einzelnen Rentenbausteine ergeben sich aus den gezahlten Beiträgen gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 2) Besteht die Versicherung mit der ausgleichsberechtigten Person im Sinne des § 1 Abs. 2, so ergibt sich die versicherte Jahresrente aus dem Einmalbeitrag gemäß der beigefügten Tabelle 1.
- 3) Wird die versicherte Rente als vorgezogene Altersrente in Anspruch genommen, vermindert diese sich um einen versicherungsmathematischen Abschlag gemäß der beigefügten Tabelle 2.
- 4) Die Altersrente erhöht sich um die Überschussbeteiligung gemäß § 9.

§ 7 Beitragsfreie Versicherung

Bei Beitragsfreistellung ergibt sich die Höhe der Anwartschaft aus den bis zur Kündigung der Versicherung (Beitragsfreistellung) erworbenen Rentenbausteinen sowie den bis zur Kündigung und auch danach zugesagten Erhöhungen aus der Überschussbeteiligung gemäß § 9 Abs. 1 bis 4.

§ 8 Beiträge

- 1) Beiträge können als Einmalbeitrag oder laufend gezahlt werden.
- 2) Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus dem zwischen dem Versicherungsnehmer und dem BVV abgeschlossenen Versicherungsvertrag.
- 3) Die Beitragszahlung endet mit Ablauf des Monats, in dem der Versicherte eine Altersrente gemäß § 5 Abs. 1 bezieht. Bei hinausgeschobener Rentenzahlung gemäß § 5 Abs. 2 können bis zu dem späteren Rentenbeginn weiterhin Beiträge gezahlt werden. Bei vorgezogener Altersrente gemäß § 5 Abs. 3 endet die Beitragszahlung mit Beginn der Rentenzahlung.
- 4) Wurde die Versicherung für die ausgleichsberechtigte Person im Sinne des § 1 Abs. 2 begründet, wird der vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Versicherten bzw. Rentner festgesetzte Ausgleichswert als Einmalbeitrag nach § 6 Abs. 2 verwendet.

§ 9 Überschussbeteiligung

- 1) Die Versicherungen nach Tarif ARLEP/mGH werden in den Abrechnungsverbänden „Zusatztarife“ gemäß den jeweiligen Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan geführt. Innerhalb dieser Abrechnungsverbände können Gewinnverbände gebildet werden. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 entsprechend den Festlegungen im genehmigten Technischen Geschäftsplan verwendet.



- 2) Am Überschuss eines Geschäftsjahres werden alle Versicherten und Rentempfänger beteiligt, die sowohl am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres wie auch am Bilanzstichtag des Folgejahres (Zuteilungsstichtag) versichert sind oder Rentenleistungen erhalten. Der Überschuss wird zu Leistungserhöhungen in Form eines laufenden Anpassungszuschlages und eines Schlussüberschussanteils verwendet.
- 3) Versicherte erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Bilanzstichtag des Geschäftsjahres erworbenen Anwartschaft (Anpassungszuschlag). Rentempfänger erhalten eine prozentuale Erhöhung ihrer am Zuteilungsstichtag laufenden Rente (Anpassungszuschlag). Alle Erhöhungen werden am 01.01. des auf den Zuteilungsstichtag folgenden Jahres wirksam.

Der Schlussüberschussanteil dient der Erhöhung der laufenden Überschussbeteiligung (Anpassungszuschlag) im Rentenbezug. Schlussüberschussanteile erhalten alle Versicherten und Rentner.

Der Schlussüberschussanteil wird erstmals zusammen mit dem ersten Anpassungszuschlag in der Rentenphase gezahlt. Er bewirkt nach Übergang in die Rentenphase eine dauerhafte Erhöhung der Renten.

Die weitere Beteiligung der Rentner am Schlussüberschussanteil erfolgt ebenfalls in Form eines Anpassungszuschlages. Diese Leistung kann bei Vorliegen der in § 25 Abs. 3 der Satzung genannten Voraussetzungen gekürzt werden.

- 4) Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans beteiligt. Danach erfolgt eine Beteiligung an den anrechenbaren saldierten Bewertungsreserven, soweit die gesetzlichen Solvabilitätsanforderungen, die aufsichtsrechtlichen Stresstests einschließlich einer ausreichenden Sicherheitsreserve sowie eine absehbare Verstärkung der Deckungsrückstellung erfüllt sind.

Die Beteiligung an den Bewertungsreserven wird zur Leistungserhöhung in Form eines Anpassungszuschlages verwendet.

Auszahlung der Leistung

§ 10 Bezugsberechtigung

- 1) Die Altersrente wird an den Versicherten gezahlt. Bei Überweisung der Rente ins Ausland trägt der Empfangsberechtigte die Kosten und die damit verbundene Gefahr.
- 2) Die Todesfallleistung gemäß § 5a wird an den vom Versicherungsnehmer/Versicherten benannten Bezugsberechtigten gezahlt.

Als Bezugsberechtigte können benannt werden

- der Ehegatte oder
- der Lebenspartner im Sinne des LPartG oder
- der Lebensgefährtin bzw. -partner, mit dem gemäß Versicherung in der schriftlichen Vereinbarung gegenüber dem Arbeitgeber eine gemeinsame Haushaltsführung besteht oder
- die Kinder im Sinne des § 32 Abs. 3 und 4 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG zu gleichen Teilen.

§ 11 Ende der Rentenzahlung

Die Altersrentenzahlung endet bei Tod des Versicherten mit Ablauf des am Todestage laufenden Monats.

Nachweispflichten

§ 12 Nachweise

Leistungen aus dem Versicherungsvertrag werden gegen Vorlage des Versicherungsscheines und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt erbracht. Der BVV kann vor jeder Rentenzahlung auf seine Kosten ein amtliches Zeugnis dafür verlangen, dass der Versicherte noch lebt. Der Todesfall ist dem BVV unverzüglich anzuzeigen. Eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde ist dem BVV einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an den BVV zurückzuzahlen.

Abtretungsverbot

§ 13 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Forderungen und Rechten aus dem Versicherungsvertrag sowie seine Verpfändung sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist ferner jede sonstige Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus dem Vertrag an Dritte, wie z. B. die Einräumung von Bezugsrechten zu Gunsten Dritter.



Versorgungsausgleich

§ 14 Ausgleichspflichtiger

Überträgt das Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person zu Lasten des ausgleichspflichtigen Versicherten oder Rentners ein Anrecht bei dem BVV, reduzieren sich die Anwartschaften bzw. Ansprüche des Versicherten bzw. Rentners in Höhe des vom Familiengericht festgesetzten Ausgleichswertes nach Maßgabe des genehmigten Technischen Geschäftsplans.

Der ausgleichspflichtige Versicherte kann seine verbleibenden Anwartschaften durch Abschluss einer Versicherung in einem für den Neuzugang offenen Tarif des BVV erhöhen.

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 15.11.2018, Geschäftszeichen: VA 16-I 5003-2048-2018/0013

Tabelle 1

Tabelle der Verrentungsfaktoren für ARLEP/mGH (mit Garantiezeit)
 Tarifgeneration ARLEP/mGH 2004 für Versicherungsbeginn ab 01.01.2004

Jährlicher Rentenbaustein in Prozent des gezahlten Beitrages gemäß § 6 Abs. 1

Alter*	Männer	Frauen	Alter*	Männer	Frauen
14	27,48	22,67	43	12,63	10,56
15	26,79	22,09	44	12,28	10,27
16	26,10	21,55	45	11,93	10,00
17	25,44	20,99	46	11,61	9,73
18	24,80	20,47	47	11,29	9,47
19	24,17	19,94	48	10,97	9,21
20	23,53	19,43	49	10,66	8,96
21	22,93	18,95	50	10,37	8,72
22	22,35	18,46	51	10,07	8,48
23	21,77	17,99	52	9,79	8,25
24	21,19	17,53	53	9,52	8,03
25	20,64	17,07	54	9,26	7,81
26	20,10	16,62	55	9,01	7,60
27	19,57	16,21	56	8,75	7,39
28	19,06	15,78	57	8,51	7,20
29	18,54	15,36	58	8,28	7,00
30	18,05	14,96	59	8,04	6,81
31	17,58	14,58	60	7,82	6,63
32	17,11	14,19	61	7,61	6,45
33	16,66	13,82	62	7,41	6,28
34	16,19	13,45	63	7,21	6,11
35	15,76	13,10	64	7,02	5,95
36	15,34	12,76	65	6,84	5,80
37	14,92	12,42	66	6,50	5,63
38	14,50	12,09	67	6,70	5,78
39	14,11	11,76	68	6,92	5,94
40	13,72	11,45	69	7,15	6,12
41	13,35	11,15	70	7,40	6,30
42	12,98	10,85			

* Alter = Kalenderjahr der Beitragszahlung abzüglich Geburtsjahr

Jährlicher garantierter Rentenbaustein in Prozent der nicht gezahlten Renten gemäß § 5 Abs. 2

Alter*	Männer	Frauen
66	5,90	5,31
67	6,00	5,41
68	6,08	5,49
69	6,15	5,59
70	6,21	5,66

Tabelle 2

Faktoren für Tarif ARLEP/mGH zur Bestimmung vorgezogener Altersrenten
 aus dem bis zum vorgezogenen Rentenbeginn erreichten Altersrentenanspruch gemäß § 6 Abs. 2
 Tarifgeneration ARLEP/mGH 2004

Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen	Alter bei Rentenbeginn in Jahren/ Monaten	Faktor Männer	Faktor Frauen
60/00	0,721	0,755	63/00	0,872	0,890
60/01	0,724	0,758	63/01	0,877	0,894
60/02	0,728	0,762	63/02	0,882	0,898
60/03	0,732	0,765	63/03	0,887	0,903
60/04	0,736	0,768	63/04	0,892	0,907
60/05	0,740	0,772	63/05	0,897	0,912
60/06	0,744	0,775	63/06	0,902	0,916
60/07	0,747	0,779	63/07	0,908	0,920
60/08	0,751	0,782	63/08	0,913	0,925
60/09	0,755	0,786	63/09	0,918	0,929
60/10	0,759	0,789	63/10	0,923	0,934
60/11	0,763	0,793	63/11	0,928	0,938
61/00	0,766	0,796	64/00	0,933	0,942
61/01	0,771	0,800	64/01	0,938	0,947
61/02	0,775	0,804	64/02	0,944	0,952
61/03	0,779	0,807	64/03	0,950	0,957
61/04	0,783	0,811	64/04	0,955	0,962
61/05	0,787	0,815	64/05	0,961	0,966
61/06	0,792	0,819	64/06	0,966	0,971
61/07	0,796	0,822	64/07	0,972	0,976
61/08	0,800	0,826	64/08	0,978	0,981
61/09	0,804	0,830	64/09	0,983	0,986
61/10	0,808	0,834	64/10	0,989	0,990
61/11	0,813	0,837	64/11	0,994	0,995
62/00	0,817	0,841			
62/01	0,821	0,845			
62/02	0,826	0,849			
62/03	0,831	0,853			
62/04	0,835	0,857			
62/05	0,840	0,861			
62/06	0,844	0,865			
62/07	0,849	0,869			
62/08	0,854	0,873			
62/09	0,858	0,877			
62/10	0,863	0,882			
62/11	0,867	0,886			